Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An
alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Krankenkassen
Bundesministerium für Gesundheit

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1244
FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Kling

09. Juni 2016

AZ **211 – 5300.0-683/2007**
(bei Antwort bitte angeben)

Krankenkassenwahlrechte;
fehlende oder verspätete Ausstellung von Kündigungsbestätigungen nach § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB V

Aufhebung unseres Rundschreibens vom 9. Januar 2007
Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. November 2011 (Az. B 12 KR 3/10 R)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom 9. Januar 2007 haben wir die Auffassung vertreten, dass in Fällen einer nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellten Kündigungsbestätigung auch ohne diese ein wirksamer Kassenwechsel zustande kommen kann, wenn das Mitglied den Zugang der Kündigungserklärung bei der Vorkasse und die Erfüllung der 18monatigen Mindestbindungsfrist nachweisen kann.

Da sich Krankenkassen vereinzelt (noch) auf dieses Rundschreiben berufen, weisen wir darauf hin, dass diese Auffassung vor dem Hintergrund des BSG-Urteils vom 9. November 2011 (Az. B 12 KR 3/10 R) überholt und nicht mehr vertretbar ist. Das BSG hat klargestellt, dass in Fällen einer verweigerten oder fehlerhaft verspätet ausgestellten Kündigungsbestätigung lediglich die Einhaltung der Frist für die Wahl der neuen Krankenkasse und für deren Nachweis entbehrlich ist. Nicht entbehrlich für einen wirksamen Kassenwechsel ist dagegen nach wie vor die Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung nach Erteilung einer Kündigungsbestätigung. Die Kündigungsbestätigung ist ausdrücklich auch dann erforderlich, wenn die ge-

kündigte Kasse dem Versicherten diese zu Unrecht verweigert oder sie fehlerhaft ausgestellt haben sollte (BSG a.a.O., Orientierungssätze).

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Beckschäfer